



GERHARD THÜR  
**OPERA OMNIA**

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 301 (Aufsatz / *Essay*, 2011)

**Amnestie in Telos (IG XII 4/1,132)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 128,  
2011, 339–351**

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: fremde Richter — Exil — Vergleich — Restitution — Eid

*Key Words: foreign judges — exile — compromise — restitution — oath*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)  
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

## Miszellen

---

### Amnestie in Telos (IG XII 4/1,132)<sup>\*)</sup>

Klaus Hallof hat mit Nr. 132 der jüngst publizierten Inschriften aus Kos einen historisch wie juristisch interessanten Text voll zugänglich gemacht. Die Polis Telos ehrt fünf aus Kos gesandte Richter. Im Anschluss an das Ehrendekret ist der von den Richtern zwischen den exilierten Parteigängern der Oligarchie und dem demokratischen Regime in Telos ausgehandelte politische Vergleich aufgezeichnet, der den Verbannten die Restitution in ihr beschlagnahmtes Vermögen gewährt, wenn diese ihrerseits bestimmte Leistungen erbringen. Bekräftigt wird die damit verbundene Amnestie durch einen von allen telischen Bürgern zu schwörenden Eid.

Mit dem Erscheinen des Faszikels 4/1 des Bandes XII der *Inscriptiones Graecae* im Herbst 2010 ist ein lange gehegter Wunsch der griechischen Epigraphik in Erfüllung gegangen<sup>1)</sup>. Der von Klaus Hallof edierte Band der Inschriften der Insel Kos soll im nächsten Jahr in dieser Zeitschrift besprochen werden. Dank der erfreulichen Zusammenarbeit in den juristischen Passagen der Inschrift Nr. 132 können bereits in diesem Jahr einige über den knappen Kommentar Hallofs hinausführende Gedanken geäußert werden. Diese werden sich auf die rechtlichen Fragen jener wichtigen neuen historischen Quelle beschränken.

Die Inschrift wurde um das Jahr 300 v.Chr. auf einer beidseitig beschriebenen Mar-marstele aufgezeichnet. R. Herzog fand die beiden hiervon erhaltenen Fragmente bereits in den Jahren 1903 und 1904 im Asklepieion von Kos. Der gesamte, allerdings durch Lücken unterbrochene Text von 100 Zeilen ist nun erstmals publiziert<sup>2)</sup>. Es handelt sich um ein Dekret der auf der Nachbarinsel Telos gelegenen gleichnamigen Polis, mit welchem fünf von Kos dorthin entsandte Schiedsrichter (Schlichter, *diallaktoi*, Z. [11], 140, 140/141) geehrt werden. Verdienst jener Schiedsrichter war es, in Telos einen politischen Konflikt zwischen ins Exil gegangenen Mitgliedern der Oligarchie

---

<sup>\*)</sup> Herrn Kollegen Hallof, Berlin, habe ich dafür zu danken, dass er mir den Text in einer noch vorläufigen Fassung zugänglich gemacht hat. Der hier wiedergegebene Text entspricht der Druckfassung in den IG. Die Übersetzung beruht ebenfalls auf einem (von mir stark veränderten) Entwurf Hallofs, Fehler habe ich zu verantworten.

<sup>1)</sup> Einen vorläufigen Überblick über das neue Material und einen knappen Rückblick auf die Editions-geschichte bietet Ch. Habicht, Neues zur hellenistischen Geschichte von Kos, *Chiron* 37 (2007) 123–152, der in Anm. 2 auch auf den Beitrag von L. und K. Hallof, Zur Geschichte des Corpus Inscriptionum Coarum (IG XII 4), in: *The Hellenistic Polis of Kos*, hg. v. K. Höghammar, Uppsala 2004, 83–87 verweist.

<sup>2)</sup> Nur einige Passagen waren bisher veröffentlicht und bildeten den Gegenstand intensiver Diskussion unter Althistorikern; s. die Zitate in IG und bei Habicht (o.Anm. 1) 129f. Der Text von Z. 128–133 (Eid) ist aufgenommen in P. J. Rhodes/D. M. Lewis, *The Decrees of the Greek States*, Oxford 1097, S. 290.

und Demokraten beigelegt zu haben. Auf die historischen Hintergründe kann hier nicht weiter eingegangen werden<sup>3)</sup>.

Man kann den Text in folgende Abschnitte gliedern: Ehrendekret der Telier für die fünf Richter aus Kos (Z. 1–16) – Lücke –; Text eines Vergleichs zwischen den politischen Gegnern, der beide Teile zu bestimmten Leistungen verpflichtet (Z. 37–125, mit zwei Lücken); Verfahren und Formular eines von allen Teliern zu schwörenden Eides, den Vergleich und die damit verbundene Amnestie einzuhalten (Z. 125–138); Ratifizierungsbeschluss der Telier, Bankett zu Ehren der Richter (Z. 138–141). Der Text soll nun abschnittsweise untersucht werden.

Grundlage für die politische Aussöhnung und die Amnestie war, dass die *diallak-tai* nicht nur einen Vergleich zwischen den Streitparteien zustande brachten, sondern auch von beiden Seiten akzeptierte förmliche Sprüche fällten (Z. 69: ἔγνωμες). Im Folgenden werden die fünf Abgesandten aus Kos – im Sinne der in den griechischen Poleis üblichen Schiedsgerichtsbarkeit durch „fremde Richter“ – deshalb weiterhin als „Richter“<sup>4)</sup> bezeichnet, ihr Spruch als „Urteil“.

#### 1) Das Ehrendekret (Z. 1–16):

##### Vorderseite (A)

Fragment a [ἔδοξε τῷ δᾶμῳ, γνῶ]μα πρυτανίων· ἐπειδὴ  
 [ὁ δᾶμος δηλομένος δι]αλυθῆμεν ποτὶ τοὺς δια-  
 [φερομένους ἐσαφίξ]ατο ἐπιτράψαι Κώϊοις ὑπὲρ  
 [ἄν διεφέροντο ποτ' ἀλλ]ήλους πάντων, ὅπως ὁμο-  
 5 [νοιεῦντες ἐν δαμοκρ]ατία πολιτεύονται, ὁ δὲ δᾶ-  
 [μος ὁ Κώϊων μεμναμέν]ος τὰς εὐνοίας ἐσαφίξατο  
 [ἔξαποστειλ]αί ποτὶ τὰς διαλύσεις ἀνδρας κα-  
 [λοὺς καὶ ἀγαθοὺς –<sup>3,4</sup>]γόραν Μίκωνος, Ἀριστω-  
 [- – – – –<sup>c.15</sup> – – – – –, Χά]ρμιππον Χαρμύλου,  
 10 [ – – – – –<sup>c.20</sup> – – – – –]να Ξενοδίκου, τοὶ δὲ  
 [ἔξαπεσταλμέ]νοι διαλλακτα]ὶ διέλυσαν καλῶς  
 [καὶ δικαίως τὸν δᾶμον, vacat ] δεδόχθαι τῷ εκ-  
 [κλησίαι· ἐπαινέσαι μὲν τὸν δᾶμον] τὸν Κώϊων  
 [καὶ στεφανῶσαι στεφάνῳι χρυσέῳι ἀπὸ] δραχμῶ[ν]  
 15 [χιλίων, ἐπαινέσαι δὲ καὶ τοὺς ἀνδρας ἐπὶ] τῷ δι[-]  
 [καίως διαλύσαι τὸν δᾶμον τὸν Τηλίων – – – – –]<sup>5)</sup>

<sup>lacuna vv. fere 20</sup>

Beschluss des *damos* (Volkes) nach Vorlage der Prytanen: Da die Telier in dem Wunsch, dass die Streitparteien versöhnt würden, beschlossen haben, die Koer wegen allem, worüber sie untereinander gestritten haben, (als Schiedsrichter) zu bestellen, um als Bürger (5) in Eintracht und Demokratie zu leben; und da der *damos* der Koer, eingedenk seines Wohlwollens, beschlossen hat, zur Schlichtung vortreffliche Männer zu entsenden: (5 Namen); (10) und da die entsandten

<sup>3)</sup> Neben Habicht (o. Anm. 1) sind aus neuerer Zeit noch zu nennen U. Wiemer, *Krieg, Handel und Piraterie, Untersuchungen zur Geschichte des hellenistischen Rhodos*, Berlin 2002, 228–232 (229, Anm. 7); V. Grieb, *Hellenistische Demokratie*, Stuttgart 2008, 179. S. auch die Münze aus Telos F. Imhoof-Blumer, *Griechische Münzen*, 1890, 678 Nr. 459 (tab. X 17) mit der Aufschrift ΔΑΜΟΚΡΑΤΙΑΣ, E. 4. Jh.

<sup>4)</sup> Vgl. auch die Bezeichnung der Männer in ihrer richterlichen Funktion als *dikastai* in Z. 68; s. dazu u. bei Anm. 11.

<sup>5)</sup> Punkte unter den griechischen Buchstaben bezeichnen auf dem Stein nicht sicher gelesene Zeichen; aus technischen Gründen können diese Punkte nicht immer exakt in der Mitte unter den entsprechenden Buchstaben gedruckt werden.

*diallaktai* in guter und gerechter Weise den *damos* versöhnt haben, so wolle die Volksversammlung beschließen: dass man belobige den *damos* der Koer und bekränze mit goldenem Kranz im Wert von (15) tausend Drachmen; dass man auch die Männer dafür belobige, den *damos* der Telier gerecht versöhnt zu haben - - - (ca. 20 Zeilen fehlen, die Edition setzt die Zählung mit Z. 37 fort)

Das Dekret folgt im Wesentlichen dem üblichen Formular von Richterehrungen, weshalb die umfangreichen von Epigraphikern vorgenommenen Ergänzungen auf ziemlich sicherem Boden stehen. Gegen eine früher vorgeschlagene allzu formelhafte Wendung zu Beginn der Z. 12: *διέλυσαν καλῶς [καὶ δικαίως τὰς δίκας ἀπάσας]* war allerdings einzuwenden, dass die fünf Männer in erster Linie dazu bestellt waren, eine „Versöhnung“ zwischen den streitenden Parteien im *demos* (dorisch *damos*) der Telier herbeizuführen (Z. 7, 40). Die Urteilssprüche über die einzelnen *dikai* (Strafen; Z. 68–125) waren nur ein Teil des Vergleichs. Dasselbe gilt auch für Z. 16.

2) Schiedsvergleich: Leistungspflichten der in die Polis wieder aufgenommenen Parteigänger der Oligarchie (Z. 37–68, Beginn und Ende lückenhaft)

Fragment b [ - - - - - τῶν διαφο]ερομένων π[οτὶ τὸν δᾶμον τὸν  
[Τηλίω]ν, ὅπως ὁμονοιεῦντες ἐν δημοκρατίαι π[ολιτεύ-]  
[ωνται] ἐλεύθεροι καὶ αὐτόνομοι ὄντες, τυχεράγαθαι, κ[ατὰ τὰ-]  
40 [δε διέλυσαν τὸν δᾶμον καὶ τοὺς διαφορομενοὺς Τηλί[ων]  
[ποτὶ] τὸν δᾶμον ὑπὲρ μὲν τᾶν δικᾶν τᾶν ἱερᾶν καὶ τᾶν  
[δαιμοσιᾶν, ἃς ὀφλόντες ἐν τοῖς δικαστηρίοις ἀντέλεγον  
[μὴ δικαίως ὀφλήκειν, ἀπομισθῶσαι τὸς ταμίαις αὐτοῖς τῶν  
[χρη]μάτων ὧν ὄφλον τοῖς μὲν τὰς ἱερᾶς δίκας ὀφλοῦ-]  
45 [σιν τὰς ποτὶ τὸ Ἄδάναιον καὶ Κλεισιμβροτῖδαι τὰν περὶ τὸ  
[Δ]αμάτριον, καὶ Φιλτυλίω παρασχεῖν ἐς τὰν ἑκατόμβαν τὰν  
[δ]υομεναν ἐπὶ μονάρχου Θεαγόρα ταύρου κριὸν οἶν δῆλειαν  
τῶν δὲ τὰς δαιμοσίας δίκας ὀφλόντων Ἀρισταγόραν μὲν  
[Α]ριστοφίλου ἀποτετεῖκεν τὸ ἀργύριον ὃ ἐνδειχθεὶς κατέ-]  
50 [β]αλε, ο(ϛ) ἔγδεια ἐγένετο πωληθέντων τῶν κτημάτων ποτὶ  
[τ]ὰν καταδικαν, Ἀριστόδεμιν δὲ Ἀριστοφίλου ἀποτετεῖσαι δρα-]  
[χ]μᾶς πεντακισχιλίας, Νικαγόραν δὲ Νικάνακτος ἀποτετεῖσαι  
[τᾶ] πόλει δραχμᾶς χιλίας πεντακοσίας· ἀποδοῦναι δὲ ἐμ μη-]  
[ν] Καρνεῖω ἐπὶ Θεαγόρα· ποτὶ δὲ τὰ λοιπὰ χρήματα τὰ ἐκ τᾶν κα-]  
55 [τα]δικᾶν ἀπομισθωσάντων τοῖς ταμίαις Ἀριστόδεμι καὶ Νικαγόρα[ι]  
[καὶ] Ἀρισταγόραι τὸν βωμὸν τοῦ Ἀσκληπιοῦ ἐπισκευάζειν καὶ ἐξαλε[ί-]  
[ψαι· συ]ντελεσάντων δὲ τῶν μὲν τὰς ἱερᾶς δίκας ὀφλόντων τὰν  
[ἐκατόμβαν, Ἀριστόδεμιος δὲ καὶ Νικαγόρα καὶ Ἀρισταγόρα[ι] τὸν βω-]  
[μὸν κατὰ τ]ὰ γεγραμμένα, ἀπολελύσθαι αὐτὸς τᾶν δικᾶν καὶ  
60 [τὰς γραφὰς] ἀναρῆσθαι, καὶ μὴ ἤμεν ἐγκλήμα περὶ τᾶν δικᾶν  
[τᾶν τε ἱερᾶν καὶ] τᾶν δαιμοσιᾶν τᾶν δικασθεῖσᾶν μήτε τοῖς  
[ὀφλοῦσιν ἐπιφέρειν] μηδὲνα μηδὲν μήτ' ἄλλωι μηδενί ποτ[ι-]  
[ - - - παρευρέσει μη]θελιμίαι· τὰν δὲ δικᾶν τὰς ὁδοῦ ἂν ἐξ[ια-]  
[ξ]αμένους - - - - Ἀριστο]μένη καὶ Ἀρισταγόραν Ἀναξισ[τρά-]  
65 [του ἐξαμίσωσαν τοὶ - - - - -] ἀρχοντος διαφοροντ[. .]

Rückseite (B) a [ . . ]ν δικᾶν ἐς ὄρκον συνκεχωρημένω[ν καὶ τῶν διαφορο-]  
μένων ὑπὲρ τὰς δαιμοσίας δίκαις φαμένων ἀδίκως ἐξαμίσω-]  
σαι

(37) - - - der mit dem *damos* von Telos im Streit liegenden Partei, um als Bürger in Eintracht und Demokratie zu leben, frei und unabhängig, zu Glück

und Heil: Folgendermaßen (40) haben sie den *damos* und die mit dem *damos* im Streit liegenden *Telie* versöhnt: Betreffs der sakralen und der öffentlichen Strafen, welche diese schulden, wobei sie aber vor Gericht widersprochen hatten, dass sie diese zu Unrecht zu schuldeten, sollen die *tamiai* (Schatzmeister) anstelle der geschuldeten Gelder zu ihren Lasten verdingen: zu Lasten der Schuldner der sakralen Strafen (45) wegen des Athana-Heiligtums, ferner (zu Lasten) des Kleisimbrotidas, Schuldners wegen des Damater-Heiligtums, und (zu Lasten) des Philtylios, die unter dem *monarchos*<sup>6)</sup> Theagoras zu opfernde Hekatombe Stier, Widder und weibliches Schaf zu stellen; von den Schuldnern der öffentlichen Strafen hat einerseits Aristagoras, Sohn des Aristophilos, als Strafe das Geld bereits gezahlt, das er, mit *endeixis* (Anzeige) verklagt, (50) bezahlt hat, wobei Rückstand eintrat und seine Grundstücke verkauft wurden gemäß der Verurteilung; andererseits sollen Aristothemis, Sohn des Aristophilos, als Strafe fünftausend Drachmen und Nikagoras, Sohn des Nikanax, als Strafe eintausendfünfhundert Drachmen der *polis* zahlen; sie sollen diese erlegen im Monat Karneios im Jahr des Theagoras. Anstelle der übrigen aus den Bestrafungen resultierenden (55) Gelder sollen die *tamiai* zu Lasten des Aristothemis, Nikagoras und Aristagoras verdingen, den Altar des Asklepios zu restaurieren und zu bemalen. Wenn die Schuldner der sakralen Strafen die Hekatombe sowie Aristothemis, Nikagoras und Aristagoras den Altar ausgeführt haben gemäß dem, was geschrieben ist, sollen sie der Strafen ledig sein (60) und die Klageschriften getilgt werden, und es soll niemandem möglich sein, eine Klage wegen dieser entschiedenen sakralen und öffentlichen Strafen einzubringen weder gegen die Bestraften noch gegen irgendeinen anderen - - - unter keinem Vorwand. Die Strafe wegen des Weges, den (sich angeeignet?) haben - - - Aristomenes und Aristagoras, Söhne des Anaxistratos, (65) und wofür die - - - sie bestraft haben - - - Streit - - - (66) - - - (nachdem die sakral Bestraften?) einem Eid zugestimmt haben und ebenso die wegen der öffentlichen Bestrafungen Streitenden, die behauptet hatten, ungerecht bestraft worden zu sein, ...

Für diesen Text sind keine direkten Parallelen überliefert. Er ist aus der speziellen rechtlichen Situation heraus zu erklären. Besonders schmerzlich ist der Verlust der 20 mit 17–36 fort nummerierten, an das Ehrendekret anschließenden Zeilen. Hier dürften weitere für das gesamte Verfahren erhebliche Fakten genannt worden sein. Der erhaltene Text setzt mit dem versöhnlichen Ende dieser Erzählung ein und bringt ab Z. 39 den Wortlaut des von den fünf Richtern mit den Streitparteien ausgehandelten politischen Vergleichs (*diél]υσαν*, Z. 40; *διάλυσις*, Z. 119, 123, 130, 139). In einem schlichten Schiedsvergleich (Z. 37–68) sind zunächst die Leistungspflichten festgelegt, welche die Parteigänger der Oligarchie treffen, wenn sie wieder in die Polis zurückkehren und ihr konfisziertes Vermögen zurückerhalten wollen. Die Leistungspflichten der Polis sind anschließend (Abschnitt 3) in Form von Urteilen ausgesprochen. Mit Ratifizierung der gesamten *dialysis* durch die Volksversammlung (Z. 138–140) und dem Eid jedes einzelnen über 18 Jahre alten Bürgers (Z. 127) wird der politische Vergleich allgemein verbindlich.

Gegenstand des Schiedsvergleichs waren Strafen wegen sakraler und öffentlicher Vergehen, die vor Jahren über Parteigänger der Oligarchie verhängt worden waren. Diese hatten zwar gerichtliche Verfahren angestrengt, um die Unrechtmäßigkeit der Bestrafung darzutun (Z. 42–43), waren damit aber nicht durchgedrungen. Sie waren von den demokratisch gesonnenen Gerichten verurteilt worden, die Strafsummen zu schulden (*ὀφλόντες*, Z. 42). Hierauf waren sie in das Exil gegangen (Z. 136), ihre Grundstücke waren konfisziert worden (Z. 78–83).

<sup>6)</sup> Nach dem im Amt befindlichen *monarchos* wurde das Jahr bezeichnet (s. Z. 54).

In den sakralen Streitfällen (Z. 41–47) – vielleicht hatten sich Parteigänger der Oligarchie geweigert, für die Demokratie vorgeschriebene Opfer zu finanzieren – existierte eine Mehrheit von Schuldner: Einige namentlich nicht Genannte schuldeten wegen Athena, Kleisimbrotidias wegen Demeter und Philylios aus nicht genanntem Grund; auch die Höhe der Strafsummen ist nicht genannt. Die Geldstrafen waren durch Konfiskation von Grundstücken bereits eingetriebenen worden (Z. 78–82). Um ihr Vermögen restituiert zu erhalten, wird den damals Verurteilten nun auferlegt, gemeinsam die in diesem Jahr zu opfernde Hekatombe zu finanzieren (Z. 46–47). Wie üblich schreiben die *tamiai* den Ankauf der Opfertiere durch den Staat öffentlich aus und das Geschäft wird im Versteigerungsverfahren dem zugeschlagen, der die Tiere am günstigsten zum Verkauf anbietet. Die Worte ἀπομισθῶσαι ... αὐτοῖς (Z. 43; ähnlich Z. 55) bedeuten nicht „ihnen verpachten“, sondern „zu ihren Lasten verdingen“; das heißt, den im Versteigerungsverfahren erzielten Kaufpreis haben im laufenden Jahr anstelle der Polis die nun rehabilitierten Schuldner zu bezahlen.

Ähnliches sieht der Vergleich auch in den öffentlichen Streitfällen vor (Z. 48–57). Vier getrennte Fälle werden geregelt: Die Schuld des Aristagoras ist durch das Vollstreckungsverfahren bereits voll getilgt (Z. 49–51), er hat keine weitere fest bezifferte Geldstrafe zu bezahlen; Aristothemis hat an die Polis einen (trotz Konfiskation) noch offenen Betrag von 5.000 Drachmen und Nikagoras einen von 1.500 Drachmen zu bezahlen, beide noch im laufenden Jahr (Z. 51–54). Vermutlich hat der Erlös aus ihren Grundstücken den Strafbetrag nicht voll gedeckt. Wegen weiterer nicht näher bezeichneter, vermutlich sakraler Strafen<sup>7)</sup> haben alle drei gemeinsam die Renovierung des Asklepiosaltars zu finanzieren, nachdem die *tamiai* auch diese Arbeiten durch Versteigerung an den Bestbietenden vergeben haben (Z. 54–57).

Wenn die durch den Vergleich Rehabilitierten die auferlegten Leistungen für die Hekatombe und den Altar erbracht haben, sollen sie und ihre Nachkommen von den ursprünglichen Schulden befreit sein (Z. 57–63) und sie erhalten ihre Grundstücke wieder zurück (Z. 79–83, 112–114). Die vor Jahren verhängten und auch gerichtlich bestätigten sakralen Geldstrafen wurden also von den fünf *diallaktai* modifiziert. Konsequenterweise umfasst die „Abstandsklausel“ der Z. 57–63 nicht die festen Geldbeträge, die Aristothemis und Nikagoras noch schulden. (Ebenso wenig sind diese auch in den im „Urteil“ genannten Voraussetzung der Rehabilitation erwähnt, Z. 74–77.) Da dies die noch offenen Restbeträge der ursprünglich geschuldeten, in öffentlichen Angelegenheiten verhängten Geldstrafen sind, erlöschen diese Forderungen mit Zahlung zum vorgeschriebenen Termin automatisch.

Die letzten drei fragmentarischen Zeilen der Vorderseite (A) der Stele erwähnen einen Prozess um einen Weg, doch fehlt jeder Zusammenhang. Nach einer Lücke am Ende der Vorderseite könnten auch die ersten Zeilen (66–68 init.) auf der Rückseite (Seite B, Fragment a) noch auf den Schiedsvergleich zu beziehen sein: Die um Restitutions bemühten Parteigänger der Oligarchie könnten sich verpflichtet haben, den abschließend (Z. 128–136) formulierten Eid zu leisten.

<sup>7)</sup> Da die Schuld des Aristagoras, gegen die er gerichtlich protestiert hatte, durch die Vollstreckung voll gedeckt war, muss es sich bei den „übrigen Geldern“ der Z. 54 um weitere, vielleicht sakrale Strafen gehandelt haben, vgl. auch τῶν ἄλλων πάντων in Z. 77, was sich allein auf die Restaurierung des Altars (Z. [74]) bezieht.

## 3) Urteile: Leistungspflichten der Polis, Klauseln zur Sicherung, Amnestie (Z. 68–125, lückenhaft)

- καὶ τῶν δικαστῶν τὰν ψᾶφον [ἐνεικάντων περὶ ἐκάστας]  
 70 δίκας ἔγνωμες τὸ ἀργύριον, ὃ ἔχει -----  
 ΤΑΣ, ἀποδομεν Ἀριστομένει ἀποκ[ον τὸς ἱεραπόλος· ὑπὲρ δὲ]  
 τῶν ζαμιωσιῶν, ἃς ζαμιωθέν[τες ----- ἐν κοι-]  
 νῶι ἀναγεγραμμένοι ἐντὶ καὶ ὁμ[ολογοῦμενοι ὀφλεῖν, ἀπομισ-]  
 75 δωσάντω τοὶ ταμίαι καὶ τοὶ ἱεραπ[όλοι ἐκ Ἀριστοδέμιος καὶ Νι-]  
 [κ]αγόρα καὶ Ἀρισταγόρα συντελέσα[ι τὸν βωμόν· συντελεσθέν-]  
 τῶν δὲ καὶ τούτων κατὰ τὰ γεγραμμένα ἀπολελυσθαι αὐ-]  
 τὸς τῶν ζαμιωσιῶν καὶ τὰς ἀνα[γραφᾶς τὰς ἐν κοινῶι καὶ]  
 τῶν ἄλλων πάντων, ὧν ἐνεκάλε[σεν αὐτοῖς ἃ πόλις, καὶ]  
 80 τὰς πράξι[ι]ς τὰς πεπραγμένας [κατ' αὐτῶν ἀναρῆσθαι·]  
 τὰν δὲ πόλιν πριαμένας τὰς γᾶ[ς τὰς δαμευδείσας, ἃς ἀπέ-]  
 80 δοντο τοὶ πράκτορες τοῖς ιδιώταις -----, ἀπο-]  
 δόμεν τοῖς τε τὰς ἱερὰς δίκας ὀφ[λοῦσι ----- αὐ-]  
 τοῖς ἢ τοῖς κλαρονομοῖς ἐν τῶι μη[ν]ι ----- ἐπὶ Θεαγ[ό]-  
 ρα καὶ τοῖς τὰς δαμοσια[ι]ς, οἷς γέγ[ραπται ἐν τῶι διαλύσει],  
 ἀπομισθῶσαι τὸς ταμίας τὸν β[ωμόν] τοῦ Ἀσκληπιοῦ ἐπισκευά-]  
 85 [ξ]α[ι]· κατὰ ταῦτα δὲ ἀποδ[όμεν] τοῖς ιδιώταις, οἱ τὰς γᾶς τὰς]  
 [δαμευθ]είσας ἐκαρπε[ύοντο, τὰν τιμάν, ἂν ὑπὲρ τῶν γᾶν κατέ-]  
 [βαλον -----]

lacuna vv. fere 20

- Fragment b ----- τοὶ βασιλεῖς ὑπ[ό]μνα[μα]  
 ----- -ον τὸ χρέος διαλύσαι, παρὰ μὲν τᾶ[ς]  
 110 [πόλιος κομιξέ]σθω ὁ πριάμενος, ὅσον τᾶι πόλι κατέβαλε· τὸ δὲ χρέος ὃ  
 [δᾶμος δι]αλύετω τὸ ἀρχαῖον παρὰ τοῦ ἐξ ἀρχᾶς ὀφείλοντος κα[ί]  
 [τὸ κ]τῆμα κομιζόμενον· ὅσσα δὲ γέγραπται ἀποδομεν τὰν πόλ[ιν]  
 [κ]τῆματα ἀποδόντω τοὶ ταμίαι καὶ τοὶ ἱεραπόλοι τοὶ ἐν ἐκάστοις  
 τοῖς χρόνοις γινόμενοι· αἱ δὲ κα μὴ ἀποδῶντι, ὀφειλόντω ἕκαστο[ις]  
 115 [τ]ῶν ταμιάων καὶ τῶν ἱεραπόλων πεντακισχιλίας δραχμᾶς ἱερᾶ[ς]  
 [τ]ῆου Διὸς τοῦ Πολιέως καὶ τὰς Ἀθάνας τὰς Πολιάδος καὶ τῶι ιδιώτα[ι]  
 διπλὸν ὃ κα μὴ ἀποδοῖ· ἃ δὲ πράξις ἔστω <τῶ>ι ιδιώται καδᾶπερ ἐκ δι-  
 [κ]ας· τοὶ δὲ τὰς γραφᾶς ἀνελόντες καὶ τοὶ πρυτάνιες τοὶ προθεν-  
 120 τες τὰς διαλύσεις καὶ τοὶ πράκτορες καὶ τοὶ ταμίαι καὶ τοὶ ἱεραπόλοι  
 [κ]αὶ τοὶ ἄλλοι τοὶ διοικεῦντές τι τῶν γεγραμμένων μὴ εὖντω ὑπό-  
 δικοι· αἱ δὲ τίς κα ποῆ παρὰ τὰ γεγραμμένα ἢ εὐδυναν γράφῃται ἢ τᾶ[ι]  
 [δ]ιαλύσει μὴ ἐμμένῃ ἢ ἄλλο τι ἐγκλήμα ἐπιφέρει τοῖς ἀρχουσιν ἢ  
 τοῖς ιδιώταις ὅσα ἐς τὰν διάλυσιν καθῆκε, ἀποτεισάτω μυριάς δρα-  
 125 [χ]μᾶς ἱερὰς τοῦ Διὸς τοῦ Πολιέως καὶ τὰς Ἀθάνας τὰς Πολιάδος καὶ τὸ  
 [ἐ]γκλήμα τὸ ἐπειχθέν ἄκυρον ἔστω·

Z. 109: vielleicht besser die Interpunktion διαλύσαι·

... und nachdem die Richter abgestimmt haben über jede einzelne Strafe, haben wir geurteilt, dass das Geld, das - - - hat, (70) die *hierapolois*<sup>8)</sup> dem Aristomenes unverzinst zurückgeben sollen; betreffs der Strafen, die auferlegt wurden - - - und wegen derer sie im öffentlichen (Schuldnerverzeichnis) registriert sind und

<sup>8)</sup> Nicht das Kollegium, sondern ein einzelner *hierapolos* ist in einer Inschrift aus Telos, IG XII 3,30,4 (E. 3. Jh. v.Chr., als die Polis bereits zu Rhodos gehörte) erwähnt. Er war für die Verwaltung der Staatseinnahmen und Tempelgüter sowie für den Wiederaufbau der durch Erdbeben zerstörten Stadtmauer zuständig, s. F.G. Maier, Griechische Mauerbauinschriften I, Heidelberg 1959, Nr. 48.

die schuldig zu sein sie zugestanden haben, sollen die *tamiai* und die *hierapoloï* verdingen zu Lasten des Aristothemis, Nikagoras und Aristagoras, den Altar fertig zu stellen. Wenn auch (75) dieses erfüllt ist gemäß dem, was geschrieben ist, sollen sie befreit sein von den Bestrafungen und der Registrierung im öffentlichen (Schuldnerverzeichnis) und von allem anderen, weswegen die *polis* sie verklagt hat, und die Vollstreckungen, die gegen sie durchgeführt wurden, sollen aufgehoben werden. Die *polis*, die die konfiszierten Grundstücke gekauft hat, welche die (80) *praktōres* (Eintreiber) den Privatleuten (zur Nutzung<sup>9)</sup>) übergeben haben, soll diese den mit sakralen Strafen Belegten zurückgeben, (nachdem diese alles erfüllt haben<sup>10)</sup>) ihnen selbst oder ihren Erben, im Monat - - - im Jahr des Theagoras, und zu Lasten derjenigen, welche die öffentlichen (Strafen schulden), wie im Vergleich geschrieben, sollen die *tamiai* die Restaurierung des Altars des Asklapios verdingen. (85) Entsprechend aber sollen sie zurückgeben den Privatleuten, die die konfiszierten Grundstücke genutzt haben, den Preis, den diese für die Grundstücke erlegt haben - - - (ca. 20 Zeilen fehlen) (108) - - - die Könige die Bittschrift - - - die Schuld zu begleichen. (110) Der Käufer soll von der *polis* zurückbekommen, wie viel er der *polis* bezahlt hat; als Schuld aber soll der *damos* begleichen das Kapital, das von dem (eingenommen wurde), der früher geschuldet hat und das Grundstück (nun) zurückbekommt. Alle Grundstücke, die der *polis* vorgeschrieben ist zurückzugeben, sollen die in der jeweiligen Zeit amtierenden *tamiai* und *hierapoloï* zurückgeben; wenn sie (eines) nicht zurückgeben, soll ein jeder (115) der *tamiai* und *hierapoloï* fünftausend Drachmen schulden, die heilig sind dem Zeus Polieus und der Athana Polias, und dem Privatmann den doppelten Wert (dessen), was er nicht zurückgibt; die Vollstreckung soll für den Privatmann wie aufgrund eines Urteils sein. Diejenigen, welche die Klagen löschen, und die Prytanen, die die Vergleiche zur Abstimmung vorlegen, und die *praktōres* und die *tamiai* und die (120) *hierapoloï* und die anderen, die mit der Ausführung des Geschriebenen befasst sind, sollen keiner Klage unterworfen sein. Wenn jemand gegen das Geschriebene handelt oder auf Rechenschaft klagt oder die Bestimmungen des Vergleichs nicht einhält oder eine sonstige Klage gegen Amtsträger oder Privatleute erhebt, soweit es den Vergleich betrifft, soll er als Strafe zehntausend Drachmen zahlen, die heilig sind dem Zeus Polieus und der Athana Polias, und die (125) eingereichte Klage soll ungültig sein.

Zunächst fragt man sich, warum über einen Großteil der bereits im Schiedsvergleich anscheinend erledigten Fragen nun noch ein „Urteil“ der fünf *diallaktai* erging, die plötzlich in der ersten Person Plural sprechen; die zweite Frage ist, wer die davor genannten, Stimmsteine benützenden *dikastai* (Richter) sind (Z. 68–69). Bei genauerer Betrachtung sieht man, dass im Schiedsvergleich nur die Pflichten der rückkehrwilligen Verbannten festgesetzt werden, im Urteil aber jene der Polis. Die Leistungen, die den Parteigängern der Oligarchie im Schiedsvergleich auferlegt werden, sind Voraussetzung für ihre politische und vermögensrechtliche Restitution. In ihrem eigenen Interesse werden sie diese Voraussetzungen freiwillig erfüllen; niemand ist daran interessiert, die Leistungen rechtlich durchzusetzen. Deshalb waren auch neben der Abstandsklausel (Z. 57–63) keine Vollstreckungs- oder Sicherungsklauseln nötig. Anders liegt die Sache für Leistungen, welche die Polis zu erbringen hat. Wenn die Rückkehrwilligen ihre Vorleistungen erbracht, also den Preis für die Hekatombe und die Renovierung des Altars bezahlt haben – von den Restschulden des Aristothemis und Nikagoras ist auch hier nicht die Rede –, müssen sie ein Instrument in der Hand haben, um die Gegenleistung, die Rückstellung ihrer konfiszierten Grundstücke und ihre Wiedereingliederung in die Polis, rechtlich durchsetzen zu können. Diese Mög-

<sup>9)</sup> S. dazu u. Anm. 13.

<sup>10)</sup> S. die im kritischen Apparat der IG erwogenen Ergänzungen.



lichkeit gewährt ihnen das förmlich erlassene Urteil mit den umfangreichen Sicherungsklauseln (Z. 114–125), welches darüber hinaus noch durch Volksbeschluss, verstärkt durch Eid aller Bürger, allgemeine Verbindlichkeit erhält.

Wer erlässt dieses Urteil? Personen, die neben den fünf Richtern aus Kos eine Entscheidung fällten, sind nicht ersichtlich. Der eigenartige Sprachgebrauch: τῶν δικαστῶν τῶν ψᾶφον [ἐνεικάντων περὶ ἐκάστας] δίκας ἔγνωμες (Z. 68–69) erklärt sich vielmehr aus der Praxis der „fremden Richter“, die aus einer anderen Polis herbeigerufen werden. Diese haben stets eine zweifache Funktion: Zunächst suchen sie, in den ihnen vorgelegten Fällen als *diallaktai* Vergleiche zustande zu bringen, *διαλύειν* oder *συλλύειν*. Soweit ihnen das nicht gelingt, konstituieren sie sich als *dikasterion* (Gericht) und entscheiden als *dikastai* durch förmliche Abstimmung<sup>11</sup>). Je nach ihrer Funktion benennen sich die fremden Richter nach der einen oder der anderen Tätigkeit, manchmal – so wie hier – auch nach beiden<sup>12</sup>). Die Richter aus Kos wählten in Telos die Form des Urteils nicht wegen der Unnachgiebigkeit der Parteien, sondern um die als Person nicht greifbare Polis haftbar zu machen.

Die von der Polis zu erbringenden Restitutionsleistungen werden im Urteil in der umgekehrten Reihenfolge des Schiedsvergleichs angeordnet, also eine Zahlung an den zuletzt genannten Aristomenes (Z. 64) zuerst (Z. 69–70, sein Bruder ist vielleicht inzwischen verstorben). Der sachliche Zusammenhang ist zwar verloren, doch ist die Bestimmung bemerkenswert, dass das Geld unverzinst (*atokon*, Z. 70) auszuzahlen ist. Da anderswo mit Restitution an die Erben gerechnet wird (Z. 82, vgl. a. 61), dürften die Schulden bereits vor längerer Zeit entstanden sein. Für Aristothemis, Nikagoras und Aristagoras wird nun konkret angeordnet, sie nach Restaurierung des Asklepiosaltars aus den Listen der Staatsschuldner zu streichen und – vor allem – die Vollstreckungsmaßnahmen (*praxeis*, Z. 78) gegen sie aufzuheben. Erst im Zusammenhang mit der Gruppe, die sakrale Strafen schuldet, wird gesagt, dass die konfiszierten Grundstücke zu restituieren sind (Z. 79–83).

In dem zuletzt besprochenen Abschnitt (Z. 79–87) werden auch die Interessen Dritter geregelt, die von der Restitution betroffen sind. Wir erfahren dabei vom rechtlichen Schicksal der Grundstücke nach der Konfiskation. Diese wurden nicht, wie sonst üblich, durch öffentliche Versteigerung den meist bietenden Privatleuten in das Eigentum übertragen. Vielmehr „kaufte“ sie die Polis (Z. 79) und gab sie Privatleuten gegen einen einmaligen Preis zur Nutzung<sup>13</sup>). Diesen Privatleuten werden die Grundstücke nach den vertrauenswürdigen Ergänzungen der Z. 85–87 im Zuge der Restitution nun wieder abgenommen, gegen Erstattung des damals bezahlten Entgelts für die Nutzung. Wie ist das Geschäft zu erklären, mit welchem die Polis anstatt das Geld für

<sup>11</sup>) S. das besonders instruktive Beispiel der fünf Richter aus Iasos, die in Kalymna mehr als 350 Streitfälle gütlich beilegen, aber zehn in ihr *dikasterion* einführen und durch *psaphoi* entschieden, Ivlasos (IK 28/1) 82, 43–44, 3. Jh. v.Chr. Ausführlich zur *syllysis* K. Harter-Übopuu, Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im Achäischen Koinon, Köln 1998, 148–151.

<sup>12</sup>) Vgl. IG IX 1<sup>2</sup> 4,794,1 (Kerkyra, 2. H. 2. Jh. v.Chr.), worin die Schiedsrichter sich *dikastai* und *koinoi* (Schiedsmänner) nennen; s. dazu G. Thür, ZRG Rom. Abt. 119 (2002) 326–339 (335).

<sup>13</sup>) Das Nutzungsrecht ist jedenfalls in der lückenhaften Z. 86 gesichert; in Z. 80 scheint deshalb die nur im kritischen Apparat der IG angeführte Ergänzung ἄς ἀπέδοντο τοὶ πράκτορες τοῖς ιδιώταις καρπεύεσθαι, ἀποδόμεν höchst einleuchtend.

die verhängten Strafen zu kassieren selbst noch Geld zum „Kauf“ der konfiszierten Grundstücke aufwendet? Möglicherweise hatten die *praktores* (Z. 80) die Aufgabe, aus dem eingegangenen „Nutzungsentgelt“ die offenen Geldstrafen der von der Konfiskation Betroffenen zu bezahlen (was im Falle des Aristothemis und Nikagoras, Z. 51–53, offenbar nicht voll gelungen war). Damit wurde die Polis Eigentümerin der konfiszierten Grundstücke, die Privatleute hatten nur ein Nutzungsrecht. Durch diese Operation wahrte sich die Polis die Chance, die Konfiskationen später leichter rückgängig zu machen. Das Nutzungsrecht war offenbar widerrufbar und das Nutzungsentgelt lag natürlich weit unter dem Erlös, der durch eine Versteigerung hätte erzielt werden können, die zum Erwerb des Eigentums am Grundstück geführt hätte. Ob den Nutzern auch jährliche Zahlungen auferlegt waren, geht aus dem Text nicht hervor; nach der vorliegenden Konstellation ist es wenig wahrscheinlich.

In der folgenden Lücke von 20 Zeilen dürften weitere technische Details der Restitution geregelt worden sein. Denkbar wäre etwa die Aufzählung der im Schiedsvergleich gar nicht vollständig publizierten Namen der ehemaligen Schuldner (Z. 45) und eine Liste der einzelnen betroffenen Grundstücke. Die Bedeutung der in Z. 108 noch lesbaren Wörter „die Könige<sup>14)</sup>“ und „Bittschrift“ im Gesamtzusammenhang der rechtlichen Regelungen ist nicht ersichtlich.

Ein letztes, schwer zu erklärendes Detail der Restitutionsvorschriften ist noch zu Beginn des mit Z. 108 einsetzenden Fragments *b* (Rückseite) erhalten, Z. 109–112. Man sollte erwägen, nach den Worten *τὸ χρέος διαλύσαι* (die Schuld begleichen) einen neuen Satz beginnen zu lassen. Es ist also von einer zu bezahlenden Schuld die Rede. Wer was schuldet, muss sich aus dem Folgenden ergeben. Der nächste Gedanke ist (durch Textlücken zunächst unverständlich) mit „zwar – aber“ strukturiert: „Der ‚Käufer‘ soll zwar von ... zurückbekommen, wie viel er der *polis* bezahlt hat; der ... soll aber als Schuld zahlen, das Kapital von dem, der ursprünglich geschuldet hat und das Grundstück zurückbekommt.“ Im ersten Teil ist die Ergänzung: von „der *polis*“ evident richtig. Wer an die Polis bezahlt hat, soll dies bei einer Rückabwicklung auch von ihr zurückbekommen. Doch wer ist der „Käufer“ in Z. 110? In Z. 79 liest man, dass die Polis die konfiszierten Grundstücke „gekauft“ hat. Wie oben ausgeführt, behielt sich die Polis durch das Kaufgeschäft lediglich das Eigentum an den konfiszierten und sogleich zur Nutzung ausgegebenen Grundstücken vor. Vermutlich nahmen die *praktores* das Nutzungsentgelt von den Privatleuten in Empfang und lieferten es an die zur Entgegennahme der Geldstrafen zuständige Kasse ab. Diesen internen Zahlungsvorgang konnte man als Zahlung eines „Kaufpreises“ durch die Polis betrachten, wodurch diese Eigentum an den bislang nur hoheitlich beschlagnahmten Grundstücken erwarb<sup>15)</sup>. Dass in Z. 110 auch der Nutzer des Grundstücks als „Käufer“ bezeichnet

<sup>14)</sup> Hallof identifiziert sie im Zeilenkommentar mit Antigonos und Demetrios (zw. 306–301 v.Chr.); die Lesung einer *diagraphē* eines Königs in Z. 68, wovon Habicht (o.Anm. 1) 130 berichtet, ist nicht mehr aktuell. Über die Insel- und Kleinasienpolitik des Antigonos Monophthalmos und Demetrios Poliorketes als Hegemonen des 337 gegründeten Hellenenbundes s. A.V. Walsler, Bauern und Zinsnehmer, München 2008, 99–104; zu rechtlichen Fragen dieses Bundes wäre nachzutragen G. Thür, BIDR 39, 1997 [2003] 219–232.

<sup>15)</sup> Zum griechischen Prinzip des „Eigentumserwerbs durch Zahlung des Kaufpreises“ s. F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950, 90f. und 179–219. Sobald allerdings die fünf Richter die Geldstrafen als zu Unrecht verhängt

wird, ist dadurch zu erklären, dass die konfiszierten Grundstücke zwar an den meist Bietenden versteigert wurden, jedoch nicht in dessen Eigentum, sondern lediglich zur Nutzung. Jeder Versteigerungsvorgang wurde in der griechischen Rechtspraxis in der Terminologie des „Kaufs oder Verkaufs“ bezeichnet<sup>16)</sup>. Im ersten, mit „zwar“ eingeleiteten Satzteil ist also genau das ausgedrückt, was in Z. 85–87 bereits ergänzt ist: Der Nutzer bekommt zwar das (anlässlich der Versteigerung des Nutzungsrechts) bezahlte Entgelt von der Polis zurück ...

Zu erklären bleibt nun noch das „... aber“ im zweiten Teil des Satzes. Nachdem der Nutzer die Rückzahlung von der Polis verlangen kann, er also deren Gläubiger ist, kann unter *χρέος* in Z. 110 nichts anderes als der von der Polis geschuldete Betrag gemeint sein<sup>17)</sup>. Zu zahlen (*διαλύετω*, Z. 111) hat ihn der Staat. Zu erwarten wäre also in Anschluss an die Vorarbeiten Herzogs eine Ergänzung: *ἅλῳν | ἁ πόλις διαλύετω* („zur Gänze“, Z. 110/111). Eine neuerliche Überprüfung durch Hallof hat jedoch ergeben, dass am Ende der Zeile 110 der Platz auf dem Stein nur für den Buchstaben O ausreicht, weshalb er in seiner Edition *ὁ* | [*δάμος διαλύετω* ergänzt<sup>18)</sup>. Die durch „aber“ ausgedrückte Einschränkung liegt darin, dass der Staat den Nutzern der Grundstücke nur die Summe zurückzahlt, welche diese seinerzeit bei der Versteigerung bezahlt haben, also nur das „Kapital“, nicht aber Zinsen<sup>19)</sup>. Schon in Z. 70 ist festgelegt, dass Aristomenes sein Geld „unverzinst“ zurückerhält. In Z. 111 ist diese Einschränkung auf das Kapital durch eine verkürzende Wendung ausgedrückt: *τὸ ἀρχαῖον παρὰ τοῦ ...* („das Kapital von ...“). Gemeint ist damit *τὸ ἀρχαῖον τὸ κομιζόμενον παρὰ τοῦ ...* „das Kapital, das eingenommen wurde von dem, der früher geschuldet hat und das Grundstück (nun) zurückbekommt“. Eine ähnlich verkürzende Wendung ist bereits in Z. 73–74 gebraucht: „... aus Aristothemis etc.“ ist, wie Hallof im Zeilenkommentar erklärt, dort zu verstehen als: „... aus dem Vermögen des Aristothemis etc.“

Der Rest des Urteils ist aus dem Text voll verständlich und bedarf kaum einer recht-

---

erklärten, fielen sowohl das Nutzungsrecht der Privaten als auch das Eigentum der Polis weg; die Polis muss nun den früheren Eigentümern die seinerzeit zu Unrecht beschlagnahmten Grundstücke und den Nutzern das bezahlte Entgelt restituieren.

<sup>16)</sup> S. nur die in Athen für die Vergabe von Minen- und Steuerpacht und Versteigerung konfiszierten Vermögens zuständigen *poletai* („Verkäufer“, Aristot., Ath. Pol. 47,2 und 52,1) und in Tegea die *ergonai* (Werkunternehmer als „Käufer“ des Bauloses; G. Thür/H. Tauber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis, Arkadien, Wien 1994, S. 26, Anm. 2).

<sup>17)</sup> Dass *chreos* in dem (wie sich nun herausstellt) etwa gleichzeitigen „Gesetz über Schuldentilgung“ aus Ephesos (I.Ephesos Ia 4) auch für „Darlehen“ gebraucht wird, s. nun Walsler (o.Anm. 14) 113, dürfte Herzog in seinen Vorarbeiten veranlasst haben, die Z. 109–112 auf die Rückzahlung von durch die Grundstücke gesicherten Darlehen zu beziehen. Dass der derzeitige „Besitzer“ (und Nutzer) das Kapital zurückzahlen müsse: *ἅλῳν | ὁ ἔχων διαλύετω* (Z. 110/111) ist jedoch verfehlt. Der Nutzer muss nicht zahlen, sondern bekommt vom Staat sein damals bezahltes Entgelt zurück. Auch in Z. 3 der ephesischen Inschrift ist *chreos* mit „Schuldbetrag“ zu übersetzen.

<sup>18)</sup> Hallof erklärt allerdings nicht, warum die Richter nur an dieser Stelle das Wort *damos* gebrauchen, während davor (Z. [77], 79, 110) und danach (112) stets die *polis* genannt ist. *Damos* wird sonst vorwiegend im Zusammenhang mit der demokratischen Verfassung gebraucht. Vielleicht haben mehrere Verfasser Beiträge zu dem komplizierten Urteilstext geleistet.

<sup>19)</sup> Im Falle des Aristothemis und Nikagoras erhalten die Nutzer – nach dem präzisen Wortlaut der Bestimmung – natürlich nur den von ihnen bezahlten Anteil an der Geldstrafe zurück.

lichen Erklärung. Die Richter benützten bewährte Klauseln sowohl aus der Gesetzgebung als auch aus der Vertragspraxis. Dass die jeweils im Amt befindlichen *tamiai* und *hierapoloι* die der Polis auferlegten Restitutionspflichten erfüllen müssen, unter Androhung von Geldstrafen (Z. 112–117), entspricht dem Schema von Volksbeschlüssen. Dass sie den Privatleuten bei Nichterfüllung auf das Doppelte haften (Z. 117) und diesen die Vollstreckung „wie aus einem Urteil“ (*καθάπερ ἐκ δίκης*) (Z. 117/118) zusteht, sind Vertragsklauseln<sup>20</sup>). Eigenartig mutet die Aufnahme dieser Klausel gerade in ein Urteil an. Zu erklären dürfte dies daraus sein, dass die Klausel ursprünglich die private Vertragsurkunde dem Urteil eines ordentlichen *dikasterion* der Polis gleichzusetzen trachtete; ein solches liegt in unserem Fall nicht vor, der Spruch der fremden Richter erging letztlich auf Grund einer Vereinbarung der Streitparteien.

Es folgt eine, wiederum in Volksbeschlüssen übliche, Immunitätsklausel, welche den Amtsträgern bei der Erfüllung der im Urteil vorgesehenen Restitutionsleistungen Straffreiheit zusichert (Z. 118–121). Den Abschluss bilden Strafandrohungen gegen Bürger, die entgegen dem vorliegenden Schiedsvergleich vor Gericht Klage erheben (Z. 121–125). Damit ist die im nun folgenden Text des Eides ausdrücklich genannte Amnestie (Z. 129) gewährt.

#### 4) Verfahren und Formular des Eides (Z. 125–137):

- 125 ὅπως δὲ Τῆλιοι καὶ εἰς τὸν ἐπίλοι-  
 [π]ον χρόνον ὁμοσεύοντες διατελῶντι, ὁμοσάντω τοῖ γεγεννημέ-  
 [ν]οι ἀπὸ τε ὀκτωκαίδεκα ἑτέων πάντες θεὸς τὸς ὀρκίος [κ]ατὰ ἱερῶν νε[ο]-  
 [κ]αύτων τὸν ὄρκον τόνδε· »ἐμμενέω ἐν τῷ πολιτεύματι τῷ καθ᾽εστακό-  
 130 τι καὶ διαφυλαξέω τὰν δαμοκρατίαν καὶ οὐ μνασικακῆσέω περὶ τῶν  
 [ἐν ταῖ κ]ρίσει] γενομένων οὐδὲ πραξέω παρὰ τὰν διάλυσιν τάνδε οὐδὲν  
 [οὐδὲ] ὄπλα ἐναντία θησεῦμαι τῷ δάμωι οὐδὲ τὰν ἄκραν καταλαμψεῦντι  
 συμβουλευσέω οὐδὲ ἄλλωι ἐπιβουλεύοντι οὐδὲ καταλύοντι τὸν δᾶ-  
 135 μων εἰδῶς ἐπιτραφέω· αἱ δὲ κα αἰσθωμαί τινα νεωτερίζοντα ἢ συλ-  
 λόγους συνάγοντα ἐπὶ καταλύσει τοῦ δάμου, δηλωσέω τοῖς ἄρχου-  
 σιν· εὐορκεῦντι μέμ μοι ἤμεν πολλὰ ἀγαθά, ἐφορκεῦντι δὲ τὰ ἐναν-  
 τία· « ὁμοσάντω δὲ καὶ τοῖ ἀπόδαμοι ἄφ' οὐ κα παραγέν[ω]νται ἐν ἀμέραις  
 [ἐ]ξήκοντα· αἱ δὲ τίς κα μὴ ὁμόσηι, χιλίας δραχμας ἀποτεισάτω ἱεράς  
 [τ]οῦ Διὸς τοῦ Πολιέως καὶ τᾶς Ἀθῆνας τᾶς Πολιάδος. –

Damit die Telier auch in künftiger Zeit in Eintracht verbleiben, sollen alle, die achtzehn Jahre und älter geworden sind, bei den Schwurgöttern über frisch verbrannten Opfertieren folgenden Eid schwören: „Ich werde bei der gegenwärtigen Staatsform bleiben und die Demokratie schützen und nichts Böses nachtragen, was während der (130) Auseinandersetzung geschehen ist, und nichts gegen diesen Vergleich unternehmen und nicht Waffen gegen den *damos* ergreifen und keinem mit Rat zur Seite stehen, der die Burg besetzen will oder Böses vorhat oder den *damos* stürzen will, wissentlich mich anschließen. Wenn ich erfahre, dass jemand auf Umsturz sinnt oder Zusammenkünfte abhält zum Sturz des *damos*, werde ich ihn den Amtsträgern (135) anzeigen. Wenn ich diesen Eid halte, soll mir viel Gutes zuteil werden; wenn ich den Eid nicht halte, das Gegenteil.“

<sup>20</sup>) S. dazu ausführlich L. Rubinstein, Praxis: The Enforcement of Penalties in the Late Classical and Early Hellenistic Periods, in: Symposium 2009, hg. v. G. Thür, Wien 2010, 193–216. Sie bringt auf S. 207 auch ein Beispiel dafür, dass Amtsträgern die „Vollstreckung wie aus den übrigen öffentlichen Urteilen“ zusteht (Syll.<sup>3</sup> 578, 56–60; Teos). S. auch H. Meyer-Laurin, Zur Entstehung und Bedeutung der *καθάπερ ἐκ δίκης*-Klausel in den griechischen Papyri Ägyptens, in: Symposium 1971, hg. v. J. Modrzejewski/D. Nörr/H. J. Wolff, Köln 1975, 189–204.

Es sollen auch die (jetzt) Abwesenden schwören im Zeitraum von sechzig Tagen nach ihrer Ankunft. Wenn einer nicht schwören sollte, soll er als Strafe tausend Drachmen zahlen, die heilig sind dem Zeus Polieus und der Athene Polias.

Alle volljährigen Bürger haben einen feierlichen Eid zu leisten, die demokratische Staatsform zu wahren, nichts Übles nachzutragen, den Vergleich einzuhalten und die Demokratie aktiv zu schützen. Auch die künftig zurückkehrenden Verbannten haben unter Strafandrohung binnen sechzig Tagen nach ihrer Rückkehr zu schwören.

#### 5) Ratifizierungsbeschluss:

– ἔδοξε τῶι

140 [δ]άμοι, γνώμα πρυτανίων· ἀγαθαὶ τύχαι, χρῆσθαι τᾶι διαλύσει κατὰ  
 [τ]οὶ διαλλακταὶ τοὶ Κῶιοι διέγραψαν· δόμεν δὲ καὶ ξένια τοῖς διαλλα-  
 [κτ]α[ῖς], δόντω δὲ ταμίαι.

Beschluss des *damos*, nach Vorlage der Prytanen: Zu Glück und Heil; dass man anwende den Vergleich (140) wie ihn die *diallaktai* aus Kos verfasst haben; dass man den *diallaktai* auch ein Bankett gebe, (das Geld) sollen die *tamiai* geben.

#### Schlussbemerkung:

Keine literarische Quelle kündigt von der *stasis* – in der Inschrift vornehm zurückhaltend *krisis* genannt (Z. 130) –, die eine nicht genau zu fixierende Reihe von Jahren vor Erlass des soeben behandelten Volksbeschlusses auf der kleinen Insel Telos stattfand. Die Vertreibung der oligarchischen Gruppe durch die demokratische Fraktion war ein wenig bedeutsames Ereignis im Ringen der Nachfolger Alexanders des Großen um die Vormacht in Griechenland, der Inselwelt und Kleinasien. Bisher wusste man aus der oben (Anm. 3) zitierten Münze lediglich, dass gegen Ende des 4. Jh. v.Chr. auf Telos etwas „Demokratierelevantes“ vorgefallen sein musste. Sie wurde offenbar nach Vertreibung der Oligarchie geprägt. Literarische Quellen hätten über die damals weltpolitischen Hintergründe der Geschehnisse, über Rädelsführer, eventuell Blutvergießen, genauer berichtet, nicht so die Inschrift. Auch in der Lücke zu Beginn ist keine historische Analyse des Falles zu erwarten. Die Inschrift gestattet vielmehr einen Blick in den politischen und rechtlichen Alltag einer hellenistischen Polis im Spiel der weltpolitischen Ereignisse. Auch dieser Aspekt sollte für den heutigen Historiker von Interesse sein.

Der Text des von den fünf *diallaktai* aus Kos ausgehandelten politischen Vergleichs zeugt von deren hohen diplomatischen und juristischen Fähigkeiten. Es fällt kein böses Wort über eine der am Streit beteiligten Parteien. Wenn man den Text liest, gewinnt man den Eindruck, die *stasis* sei völlig friedlich abgelaufen. Das kann natürlich auch diplomatisch gefärbte Rhetorik sein. Hinter der Formulierung im Eidestext „nichts Böses nachtragen“ (*οὐ μνασικακῆσέω*, Z. 129) kann man sehr wohl böse Taten vermuten. Virtuos werden die rechtlichen Instrumente genutzt: Die Zweiteilung der politischen Einigung in einen Vergleich zwischen den Parteien, der die Voraussetzung der Restitution der Verbannten festlegt, und einen Urteilspruch, welcher – sprachlich und im Aufbau nicht immer voll gelungen – der Polis konkrete Leistungspflichten auferlegt, ist vorbildlich. Ratifizierung durch die Volksversammlung und Eid aller Bürger sind staatsrechtliche Routine.

Auch die Art, wie die Telier die Exilierung und Restitution der Parteigänger der Oligarchie betrieben, ist bemerkenswert. Trotz des politischen Umsturzes hat die Bü-

rokratie stets reibungslos funktioniert. Auch nach vielen Jahren waren die einzelnen rechtlichen Schritte der verhängten Geldstrafen, deren gerichtlicher Bestätigung und der Vermögenskonfiskation im Archiv noch lückenlos dokumentiert. Die demokratischen Machthaber trafen von vornherein alle rechtlichen Maßnahmen, um ihren Gegnern die Rückkehr problemlos zu ermöglichen. Man könnte daraus den Eindruck einer „unblutigen Revolution“ gewinnen, doch der Schein kann trügen. Virtuos setzten die Telier die Instrumente des „Eigentumsrechts“ nach der griechischen Konzeption des „Barkaufprinzips“ ein, wonach das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises erworben wird. So ist es – nach heutigen Rechtsbegriffen unerklärlich – zu verstehen, dass die Polis die konfiszierten Grundstücke „kaufte“, um sie dann an lediglich nutzungsberechtigte Privatleute zu vergeben, ohne selbst bei der Versteigerung als Bieter aufzutreten. Auch die alle Versteigerungsgeschäfte umfassende Kaufterminologie weicht von heutigen Rechtsvorstellungen ab. All diese nur aus der juristischen Epigraphik zu gewinnenden Ergebnisse sollten auch in eine – hier weitestgehend ausgesparte – historische Analyse der dokumentierten Ereignisse einfließen.

Wien

Gerhard Thür